Arbeitsgemeinschaft
Heilpraktiker*innen
für Psychotherapie

Berufsbeschreibung
Heilpraktikerin / Heilpraktiker für Psychotherapie

Lindau, 10.06.2025 · AG HP für Psychotherapie

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie einzelne Texte dieses Dokumentes verwenden wollen, sind diese unbedingt in geeigneter Weise als Zitat zu kennzeichnen. Das Weglassen einer solchen Kennzeichnung verstößt gegen das Urheberrecht.

Wenn Sie das ganze Dokument nutzen wollen (für Ihren Verband, Schule etc.), setzen Sie einfach einen Link auf https://www.ag-hppt.de/files/downloads/AG-HPPT_Berufsbeschreibung_DEFINITIV.pdf

Wenn sie das ganze Dokument als PDF oder in gedruckter Form weitergeben wollen, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG HPPT erlaubt (die wir i.d.R. gerne erteilen).

Warum ist das so? Wir halten das Dokument immer aktuell, so dass Sie sicher sein können, nicht mit veralteten Versionen zu arbeiten.

1 Einführung

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie sind ein wichtiger Teil der Gesundheitsversorgung in Deutschland. Sie üben ihre Tätigkeit auf Grundlage des Heilpraktikergesetzes sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung vom 10. Februar 1983 und 21. Januar 1993 aus. In der psychotherapeutischen Versorgung decken sie zusammen mit den Heilpraktiker*innen den Bedarf der Patient*innen an heilpraktischer Psychotherapie und freien psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Seit Jahrzehnten komplettieren Heilpraktiker*innen und Heilpraktiker*innen für Psychotherapie neben den ärztlichen und psychologischen Psychotherapeut*innen dieses Arbeitsgebiet.

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie gehören zu den freien Berufen. Sie arbeiten vorwiegend als Selbständige aber auch angestellt, z.B. innerhalb eines interdisziplinären Teams in Gesundheitszentren und Rehabilitationskliniken. Neben den ärztlichen und psychologischen Psychotherapeut*innen sowie den Heilpraktiker*innen sind sie in Deutschland die einzige Berufsgruppe, die weisungsfrei und eigenverantwortlich Heilkunde im Bereich der Psychotherapie – unter Beachtung ärztlicher Behandlungsvorbehalte – ausüben darf.

2 Berufsbezeichnung

Heilpraktikerin / Heilpraktiker für Psychotherapie

3 Arbeitsfelder

Sie erbringen heilberufliche psychotherapeutische Versorgungsleistungen im Interesse der Patient*innen und der Allgemeinheit. Sie üben ihre Tätigkeit in Form von Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppensitzungen aus.

Das Arbeitsfeld der Heilpraktiker*innen für Psychotherapie beschränkt sich nicht nur auf die Behandlung von psychischen und psychosomatischen Störungen, sondern sie bieten auch Hilfe bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen (z.B. Tod, Trauer, Trennung, Diagnose einer schweren Erkrankung) und leisten Hilfesuchenden professionellen Beistand bei der Persönlichkeitsentwicklung und Selbstverwirklichung.

Neben Heilung und Linderung sollte die psychotherapeutische Versorgung auch darum bemüht sein, Menschen bei der Erlangung oder Wiederherstellung von Lebenstüchtigkeit zu unterstützen. Gerade hier wird jenseits der Richtlinienverfahren durch die Heilpraktiker*innen für Psychotherapie ein breitgefächertes Angebot zur Verfügung gestellt und viel geleistet.

4 Patient*innen, Zielgruppen

Die Dienstleistungen der Heilpraktiker*innen für Psychotherapie werden von allen Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen.

Viele Hilfesuchende haben sehr dringliche Problemstellungen, die keinen großen Aufschub vertragen. Heilpraktiker*innen für Psychotherapie können oftmals kurzfristige Terminierungen anbieten. Dadurch handeln Heilpraktiker*innen für Psychotherapie im Sinne der öffentlichen Gesundheitssorge, bevor sich eine Problemlage verschärft oder möglicherweise krisenhaft zuspitzt. Darüber hinaus sind kurzfristige Behandlungstermine ein Faktor, der unbestritten der Chronifizierung von Krankheitsverläufen entgegenwirkt.

Viele Hilfesuchende entscheiden sich für eine Behandlung bei einer/einem Heilpraktiker*in für Psychotherapie, weil entweder das von ihnen bevorzugte Therapieverfahren nicht als Richtlinienverfahren von den gesetzlichen Krankenversicherungen erstattet wird oder weil sie eine besondere körper-, bewegungs- oder künstlerische Therapie aufgrund eigener Veranlagung und Bedürfnisse wünschen.

Patient*innen haben diese Verfahren z.B. während eines Klinikaufenthalts kennen und schätzen gelernt und haben dann in der Nachsorge die Möglichkeit, diese Verfahren bei einer/einem Heilpraktiker*in für Psychotherapie für ihren weiteren Heilungsprozess zu nutzen. Sie finden insbesondere bei Heilpraktiker*innen für Psychotherapie ein breit gefächertes Angebot, sich in den bevorzugten Verfahren weiterbehandeln zu lassen.

Auch Personen mit psychischen Störungen, die zunächst ein Coaching anstreben, können zur/m Heilpraktiker*in für Psychotherapie kommen und werden dort angemessen behandelt.

5 Beitrag für Gesundheit und Gesellschaft

An den Dienstleistungen der Heilpraktiker*innen für Psychotherapie besteht großer Bedarf und sie werden von weiten Teilen der Bevölkerung seit Jahrzehnten genutzt. Das Angebot dieser Berufsgruppe ist damit ein wichtiger Teil der Gesundheitsversorgung in Deutschland.

Die Patient*innen zahlen die Dienstleistungen der Heilpraktiker*innen für Psychotherapie zumeist selbst entweder direkt oder durch eine Zusatz- oder Privatversicherung. Dadurch werden die gesetzlichen Krankenkassen entlastet.

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie übernehmen die wichtige Funktion, neue und innovative Verfahren in Deutschland bekannt zu machen und unterstützen dabei häufig auch die wissenschaftliche Forschung zur Wirksamkeit dieser Verfahren.

6 Berufsethische Grundsätze

Es gibt derzeit keine verbandsübergreifenden berufsethischen Grundsätze. Die Fachgesellschaften und Verbände haben aber für ihre Mitglieder ethische Grundlinien, Berufscodizes oder -ordnungen festgelegt. Inhaltlich lehnen diese sich meist an die entsprechenden Bestimmungen der Landespsychotherapeutenkammern an und sind bei einigen Fachgesellschaften noch spezifischer auf die jeweiligen psychotherapeutischen Verfahren bezogen.

Beispielsweise hat der Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V. (VFP) als größter Verband dieser Berufsgruppe bereits 2004 eine verbandsrechtliche Berufsordnung[1] entwickelt und für alle seine Mitglieder verbindlich gemacht. Gerichte greifen im Zweifel auf diese ethischen Richtlinien zurück, auch wenn von Streitfällen betroffene Heilpraktiker*innen für Psychotherapie keine VFP-Mitglieder sind. In dieser Berufsordnung werden die Berufsaufgaben und Regeln für die Berufsausübung beschrieben, auch wenn jede*r Heilpraktiker*in für Psychotherapie seine/ihre Tätigkeit in den Bereichen Diagnostik und Indikationsstellung sowie Psychotherapie und Prävention in eigener Verantwortung, frei und selbstbestimmt ausübt – soweit bestimmte Gesetze sie nicht speziell verpflichten oder einschränken. Hier beispielhaft eine Zusammenfassung wesentlicher Elemente dieser verbandsrechtlichen Berufsordnung:

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie wenden ausschließlich Methoden an, die die im Grundgesetz beschriebene und garantierte Menschenwürde respektieren. Sie verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft

[1] Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V. , Berufsordnung, https://www.vfp.de/verband/berufsordnung

auszuüben und stets diejenigen Methoden anzuwenden, die nach ihrer Überzeugung für die seelische Konstitution der Patient*innen am geeignetsten erscheinen. Dabei sind sie verpflichtet, sich ausreichende Sachkenntnis über die von ihnen angewandten Beratungs- und Therapieverfahren einschließlich ihrer Risiken anzueignen.

Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist es für die Heilpraktiker*innen für Psychotherapie verpflichtend, den somatischen und psychosozialen Befund unter differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten zu klären. Vorliegende fachärztliche oder andere Befundberichte sind dabei zu berücksichtigen.

Diese Berufsordnung verpflichtet Heilpraktiker*innen für Psychotherapie darüber hinaus, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen zu wahren. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass sie diese nicht durch die vielfältigen Einflussmöglichkeiten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gebot stehen, verletzen. Das Abstinenzgebot bezogen auf außertherapeutische Kontakte zu Patient*innen gilt für sie ebenso wie für approbierte Therapeut*innen. Sie alle haben ihre Beziehungen zu ihren Patient*innen professionell zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patient*innen jederzeit angemessen zu berücksichtigen. Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patient*innen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen.

7 Ausbildung und Weiterbildung

Im Gesundheitswesen sind zur selbständigen Ausübung der Heilkunde nur die Berufsgruppen Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und Heilpraktiker*innen befugt: Ärzt*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen aufgrund ihrer Approbation, Heilpraktiker*innen aufgrund ihrer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Diese Berufe erfüllen sämtliche Voraussetzungen einer freiberuflichen Tätigkeit. Heilpraktiker*innen besitzen wie Ärzt*innen eine eigenständige medizinische Handlungskompetenz.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf jeder, der die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt approbiert zu sein, einer Erlaubnis. Psychotherapie stellt – anders als eine allgemeine Lebensberatung oder ein Coaching – eine solche heilkundliche Dienstleistung dar; zu ihrer eigenständigen Durchführung ist deshalb eine Heilpraktikererlaubnis erforderlich.

Zur Gruppe der Heilpraktiker*innen für Psychotherapie zählen auch zahlreiche Diplom-Psycholog*innen bzw. Psychologie-Master. Wer ein Studium in Psychologie mit dem Prüfungsfach „klinische Psychologie" erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens 25 Jahre alt ist, erhält nach Antragstellung eine sektorale Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie nach Aktenlage. Diese ist erforderlich, um psychotherapeutisch tätig sein zu dürfen; das Studium allein reicht hierzu nicht aus. Auch bei diesen klassisch wissenschaftlich ausgebildeten Personen handelt es sich um „Heilpraktiker*innen für Psychotherapie". Diplom-Psycholog*innen haben in ihrem Studium bereits eingehende Vorkenntnisse über psychische Krankheitsbilder, deren Ursachen, Verlaufsformen und Behandlungsmöglichkeiten erworben. Der Anteil an Diplom-/Masterpsycholog*innen unter den Therapeuten mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist hoch.

7.1 Nichtakademischer Weg zur heilkundlichen Tätigkeit

Die berufliche Tradition der Heilpraktiker*innen in Deutschland ist u.a. auch dadurch gekennzeichnet, dass begabten Menschen mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ein staatlich geregelter Weg offensteht, in gewissen Grenzen heilkundlich tätig zu werden – seit 1993 auch beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie.

Die Erfahrung der letzten 30 Jahre zeigt: Die meisten, die diesen Weg einschlagen, tun das in der Mitte ihres Lebens, bringen viel Berufs- und Lebenserfahrung mit und haben sich im psychotherapeutischen Kontext

umfassend selbst reflektiert. Durch ihren bisherigen beruflichen Lebensweg haben sie Menschenkenntnisse und Beziehungsfähigkeit gewonnen. Sie wählen die Ausbildung zur/zum Heilpraktiker*in für Psychotherapie als Zweitberuf und besuchen eine Heilpraktikerschule und/oder ein spezialisiertes Ausbildungsinstitut, um sich auf diesen Beruf und auf die Überprüfung vorzubereiten.

Viele von ihnen haben einen pädagogischen, theologischen, psychologischen oder pflegerisch-helfenden Beruf und/oder bringen schon eine umfangreiche psychotherapeutische Ausbildung und Erfahrung mit Patient*innen mit. Die Menschen, die danach streben, eine Heilerlaubnis für Psychotherapie zu erlangen, sind vielfach reife und lebenserfahrene Personen, die erkannt haben, dass sie die Fähigkeit besitzen, eine qualitativ hochwertige therapeutische Beziehung herzustellen und dass sie Personen sind, an die sich viele Hilfesuchende wenden, wenn es darum geht, Unterstützung bei der Bewältigung von persönlichen Problemen zu bekommen.

7.2 Ausbildung zur Patient*innensicherheit

„Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) nimmt im Gesundheitswesen Deutschlands eine zentrale Rolle ein. Es regelt, dass nur Ärztinnen und Ärzte sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker die Heilkunde ausüben dürfen. Zudem enthält es die Legaldefinition des Heilkundebegriffs. Bei dem Heilpraktikergesetz aus dem Jahre 1939 handelt es sich um sogenanntes vorkonstitutionelles Recht [...], welches nur noch fragmentarisch und insoweit erhalten ist, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Die Intention des nationalsozialistischen Gesetzgebers war die Abschaffung des Heilpraktikerberufes. Eine Ausbildung oder staatliche Prüfung, die klassischerweise die Qualifikation von Heilberufen kennzeichnen, sind darin nicht geregelt. Eine Heilpraktikererlaubnis und damit die Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde erhält vielmehr jede Person, die in einer Überprüfung vor dem Gesundheitsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist, dass von ihr keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht und wenn die weiteren, in § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz genannten Ausschlussgründe nicht erfüllt sind.“[2]

Die hier geschilderte Situation trifft vollumfänglich auch auf den Beruf Heilpraktiker*in für Psychotherapie zu. Dennoch bereiten sich die weitaus meisten Anwärter*innen in einer Heilpraktikerschule auf die Überprüfung vor. Da es bei dieser Überprüfung im Wesentlichen um die Sicherheit der Patient*innen geht, schlagen wir für eine zukünftige Reform des Heilpraktikergesetzes vor, eine Ausbildung vorzusehen, wie sie auf der linken Seite der der Infografik: „Ausbildung zur sicheren Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie“ dargestellt wird.[3] Wie heute schon sollten auch in Zukunft die Ausbildungen der Therapiekompetenzen nicht im öffentlich-rechtlichen, sondern im privatrechtlichen Rahmen, also durch Fachverbände und Bildungsanbieter, organisiert sein, siehe dazu die rechte Seite der Infografik: „Ausbildung psychotherapeutische Verfahren“.[4]

7.3 Aus- und Weiterbildung in psychotherapeutischen Verfahren und Methoden

Das Erlernen der psychotherapeutischen Verfahren und Methoden findet im privatrechtlichen Bildungsbereich statt. Die therapeutischen Kompetenzen sind in der Berufsausübung das Wesentliche, aber eine staatliche Regelung ist hier nicht vorstellbar. Dies wird in allen drei juristischen Gutachten zum Heilpraktikerrecht aus den Jahren 2020/2021 festgestellt.[5] [6] [7]

---

[2] Leistungsbeschreibung „Empirisches Gutachten zum Heilpraktikerwesen“ des BMG vom 25.01.2023, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/B/Bekanntmachungen/230201_Empirisches_Gutachten_Heilpraktikerwesen.pdf

[3] Siehe Anhang. Infografik: Ausbildung Heilpraktiker*in für Psychotherapie

[4] Siehe Anhang. Infografik: Ausbildung Heilpraktiker*in für Psychotherapie

[5] Dr. René Sasse: Juristisches Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht, 2021, https://www.heilpraktikerrecht.com/gutachten/

[6] Sodan / Hadank: Rechtliche Grenzen der Umgestaltung des Heilpraktikerwesens, Schriften zum Gesundheitsrecht (SGR), Band 58, Duncker & Humblot

[7] Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Prof. Dr. Christof Stock, 21. April 2021 https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Rechtsgutachten_Heilpraktikerrecht_April_2021.pdf

Eine Qualitätssicherung der Ausbildungen und der Berufspraxis wird durch Fachgesellschaften, Berufsverbände und Ausbildungsanbieter gewährleistet.

Auch nach Erteilung der Erlaubnis gehen viele Heilpraktiker*innen für Psychotherapie den Weg, sich zusätzlich und umfassend in weiteren psychotherapeutischen Verfahren und Methoden aus- und weiterzubilden.

Sie bilden sich auch auf anderen Gebieten ihrer Berufstätigkeit weiter, z.B. weiterführende Diagnostik, Betriebsführung und Qualitätssicherung. Dazu nehmen sie u.a. die Weiterbildungsangebote der Berufsverbände und der Fachgesellschaften in Anspruch. Diese haben für ihre Mitglieder i.d.R. in ihren Statuten eine Fortbildungspflicht etabliert.

8 Berufsausübung

Die beruflichen Tätigkeiten, Aufgaben und Rollen lassen sich in vier Kompetenzfeldern beschreiben:

- Kompetenzen zur Patient*innensicherheit
- Praxisführung
- Berufliche Kommunikationskompetenzen
- Therapiekompetenzen

8.1 Kompetenzen zur Patient*innensicherheit

Die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie führt eine für die jeweilige Patient*innensituation angemessene Diagnostik durch, indem sie/er die ihr/ihm zur Verfügung stehenden diagnostischen Mittel lege artis und in angemessenem Umfang anwendet. Sie/er weiß, welche weiteren diagnostischen Maßnahmen ggf. noch notwendig sind, und verweist die/den Patient*in dafür an die entsprechenden Fachpersonen. Insbesondere, wenn die/der Patient*in die/den Heilpraktiker*in für Psychotherapie für eine Erstuntersuchung ihrer/seiner Symptomatik aufsucht, sorgt die/der Heilpraktiker*in für eine der Symptomatik angemessene Diagnostik.

Vor jeder Therapie nimmt die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie eine Einschätzung vor, die sicherstellt, dass mit der von ihr/ihm angewendeten Therapie ohne Gefahr für die/den Patient*in gearbeitet werden kann. Während der Anwendung einer Therapie achtet die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie auf neu auftauchende Symptome, die auf eine Gefahr für die/den Patient*in hinweisen können. In einem solchen Falle führt sie/er alle notwendigen Schritte zur Gefahrenabwehr durch.

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie sind in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Krisenintervention sicherzustellen.

8.2 Praxisführung

Die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie führt ihre/seine Praxis nach berufsethischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Einhaltung aller gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sie/er achtet dabei insbesondere die Patientenrechte (z.B. gemäß Patientenrechtegesetz), kennt ihre/seine Verantwortlichkeiten und hält ihre/seine Grenzen ein. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen setzt sie/er in ihrem/seinem beruflichen Handeln fristgemäß um.

Die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie setzt für ihre/seine Praxistätigkeit ein angemessenes Qualitätsmanagement um.

Die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln zur Praxishygiene (z.B. Leitlinien der Berufsverbände, Leitfäden der Landespsychotherapeutenkammern).

8.3 Berufliche Kommunikationskompetenzen

Die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, sowie mit anderen Fachpersonen und Institutionen im Gesundheitswesen fachspezifisch zu verständigen.

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie können aufgrund ihrer Kenntnisse angemessen mit Patient*innen aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie weisen ihre Patient*innen auf notwendige ärztliche oder andere fachspezifische Untersuchungen und Behandlungen hin, berücksichtigen dabei die Dringlichkeit einer Weiterverweisung und klären ihre Patient*innen über die Konsequenzen der verschiedenen Optionen auf.

Eine bei der/dem Patient*in durchgeführte ärztliche oder psychotherapeutische Diagnostik oder empfohlene Behandlung bezieht die/der Heilpraktiker*in vollumfänglich in ihr/sein Handeln ein. Durch ihre/seine Fachkenntnisse kann die/der Heilpraktiker*in die/den Patient*in unterstützen, Diagnosen und medizinische Behandlungsvorschläge verstehen und die/den Patient*in bei der Durchführung medizinisch notwendiger Maßnahmen unterstützend begleiten.

Heilpraktiker*innen für Psychotherapie sind in der Lage, ihre Patient*innen verständlich und nachvollziehbar gemäß dem Patientenrechtegesetz zu informieren und aufzuklären.

Zur Gestaltung des gesamten Therapieprozesses von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Therapieabschluss nutzt die/der Heilpraktiker*in für Psychotherapie situationsspezifisch, interaktiv und patientenzentriert verschiedene eingeübte Methoden der Kommunikation.

Sie/er gestaltet fallbezogen die Beziehungen respektvoll, offen und vertrauensbildend. Sie/er achtet und fördert dabei die Autonomie der/s Patient*in. Sie/er reflektiert laufend den Therapieprozess und ihre/seine Interaktionen.

Alle Maßnahmen vom Erstkontakt über Diagnostik, Aufklärung und Information bis hin zum Therapieverlauf werden dokumentiert, sodass Patient*innen auf Wunsch jederzeit durch Einblick in die Patient*innenakte vollständige Informationsfreiheit gewährleistet ist.

8.4 Therapiekompetenzen

Die von Heilpraktiker*innen für Psychotherapie eingesetzten Therapieverfahren und -methoden umfassen das gesamte Spektrum psychotherapeutischer Methoden. Heilpraktiker*innen sind in der Wahl und Anwendung der Therapien frei – wenn sie für diese ausgebildet sind und sie diese lege artis anwenden und soweit keine gesetzlichen Einschränkungen bestehen.

Therapieziele und Behandlungswege legen sie gemeinsam mit jeder/jedem Patient*in individuell fest, sie arbeiten patient*innenzentriert, kosteneffizient und mit dem Ziel der Förderung der Autonomie.

Während der Durchführung beobachten sie den Therapieprozess und sind jederzeit in der Lage, ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Sie kennen die Risikoprofile der von ihnen eingesetzten Therapiemethoden und sorgen dem entsprechend für die Patient*innensicherheit. Vor Beginn und während der laufenden Behandlung informieren sie die Patient*innen verantwortungsvoll und verständlich, um ihnen eine informierte und eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen.

Die Psychotherapie hat im Gesamtkontext der Risiko-Cluster heilpraktischer Tätigkeiten ein eigenes Risikoprofil und Sicherheitsmanagement.[8]

Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen für die Anwendung der Therapieverfahren und -methoden sind nicht Bestandteil der „Ausbildung zur sicheren Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der

[8] Siehe Anhang Kompetenz-Katalog für die Ausbildung Kernkompetenzen zur Ausübung der Heilkunde, Abschnitt 7.1.3 Psychotherapien

Psychotherapie“.[9] Die therapeutischen Ressourcen und Kompetenzen werden in den Ausbildungen der Therapieverfahren und -methoden geschult und geprüft.

9 Therapieverfahren

Grundsätzlich gilt für die therapeutische Arbeit der Heilpraktiker*innen für Psychotherapie: Es geht darum, all das nutzbar zu machen, was fachlich geeignet ist, einen Menschen in krisenhaften Situationen zu begleiten, bei seinen von ihm angestrebten Veränderungen zu unterstützen und professionell und flexibel auf seine individuellen Bedürfnisse und Lebenslagen zu reagieren.

Dabei gilt für alle Verfahren: Unter den Wirkfaktoren für Psychotherapie ist die therapeutische Beziehung der wichtigste. Das ist empirisch sehr gut abgesichert.[10] Dem tragen die Heilpraktiker*innen für Psychotherapie in ihrer therapeutischen Arbeit Rechnung, indem sie eine sichere Beziehung zu ihren Patient*innen als Grundlage ihrer Arbeit verstehen.

Die von Heilpraktiker*innen für Psychotherapie angewandten Verfahren und Methoden können den vier Grundströmungen der Psychotherapie zugeordnet werden: Tiefenpsychologische, verhaltenstherapeutische, humanistische und systemische Grundströmung.[11]

Des Weiteren finden körperorientierte und kunstorientierte Verfahren Anwendung, sowie pluriforme Ansätze, die komplementäre, traditionelle und innovative Verfahren beinhalten

10 Autoren

Allgemeine Gesellschaft Anthroposophischer Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker e. V.

Berufsverband Akademische PsychotherapeutInnen e.V.

Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschland e.V.

Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie e.V.

Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse e.V.

Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie e.V.

Deutscher Dachverband für Psychotherapie e.V.

Fachverband deutsche Heilpraktikerschulen e.V.

Institut Christoph Mahr

Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V.

Verband Unabhängiger Heilpraktiker e.V.

Verband Deutscher Kunsttherapeuten n.e.V.

[9] Siehe Anhang. Infografik: Ausbildung Heilpraktiker*in für Psychotherapie
[10] Grawe et. al., Psychotherapie im Wandel, Hogrefe 1994, S. 775
[11] Vgl. Kriz, Jürgen Grundkonzepte der Psychotherapie, Beltz 2007

11 Anhang

11.1 Infografik: Ausbildung Heilpraktiker*in für Psychotherapie

11.2 Auszug aus: Kompetenz-Katalog für die Ausbildung Kernkompetenzen zur Ausübung der Heilkunde, Kap. 7.1.3 Risiko-Cluster Psychotherapie

11.2.1.1 Beispiele

- Humanistische Psychotherapie, z.B. Gesprächspsychotherapie, klientenzentrierte Psychotherapie Gestalttherapie, Transaktionsanalyse.
- Körperorientierte Psychotherapie, z.B. Körperpsychotherapie nach Reich, Bioenergetik, Biodynamik, Hakomi.
- Kognitive Verhaltenstherapie.
- Tiefenpsychologische Methoden.
- Kunsttherapie, Musiktherapie, Tanz- und Bewegungstherapie.
- Entspannungsmethoden, Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation.

11.2.1.2 Gesetzliche Vorgaben

- PsychKG (Unterbringungsgesetze der Bundesländer)
- StGB (§ 174c)
- Patientenrechtegesetz (§§ 630 a bis h BGB)

11.2.1.3 Kontraindikationen

- Akute Suizidalität, akute schizophrene Psychose, ausgeprägte depressive oder manische Symptome, Sucht (Alkohol u.a. psychotrope Substanzen), delirante Syndrome, schwere Formen der Anorexia nervosa.
- Organische psychische Störungen, z.B. bei Ischämien, Neoplasien, Stoffwechselerkrankungen.

11.2.1.4 Risiken

- Übersehen der Kontraindikationen, Selbst- und Fremdgefährdung der/s Patient*in.
- Psychische und Verhaltensstörungen in der Vorgeschichte.
- Übersehen organischer Ursachen.
- Retraumatisierung bei fehlerhafter Traumatherapie, Hyperventilation.
- Missbrauch, wie in § 174c StGB beschrieben.

11.2.1.5 Risikomanagement

- Genaue Erhebung des psychopathologischen Befundes.
- Ggf. Anwenden des HP-Notfallalgorithmus.
- Regelmäßige Fortbildung, Supervision, Intervision.